

Sachverhalt:

Die im Gewerbegebiet Handwerkerstraße in Holtwick ansässige Firma Hoffmann Ladenbau GmbH & Co. KG strebt eine Erweiterung an. Ein erster Entwurf der Planung ist als Lageplan als **Anlage I** beigefügt. Es handelt sich bei der Erweiterungsfläche um das Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 4, Flurstück 190.

Die Fläche, auf der eine Lagerhalle errichtet werden soll, ist im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan als „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen“ festgesetzt. Planungsrecht zur Umsetzung des Bauvorhabens besteht daher nicht.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, eine Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Es würde eine überbaubare Fläche festgesetzt. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

Die Durchführung der Änderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht betroffen sind. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich. Auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erklärung kann im vereinfachten Verfahren verzichtet werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist als **Anlage II** beigefügt.

Zur Einleitung des Verfahrens ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Dieser ist ortsüblich bekannt zu machen.

In diesem vereinfachten Verfahren wird der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Lageplan - Entwurf

Anlage II: Bebauungsplanentwurf mit Begründung